

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzoges zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung wegen unentgeltlicher Ausrichtung der gerichtlichen Requisitionen in Criminal-Fällen : Schwerin, den 26sten October 1792.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1792?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875832652>

Druck Freier  Zugang



Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederich Franz,

Herzoges zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr etc. etc.

Patent-Verordnung

wegen unentgeltlicher Ausrichtung

der gerichtlichen Requisitionen

in Criminal-Fällen.

Schwerin, den 26sten October 1792.

Schwerin,

gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (50.)^{6.}

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be in a historical script.



Wir Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen, resp. mit Entbietung Unsers Gunst-gnädigen auch gnädigsten Grusses hiemit jedermann öffentlich zu wissen: daß Wir, in Gefolg einer, mit des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden wegen des wechselseitig zu beobachtenden Reciprocums, getroffenen Uebereinkunft, zu desto besserer Beförderung einer heilsamen Justiz-Pflege und wechselseitigen Rechtshülfe, die Constitution vom 29sten Decbr. 1772, wegen unentgeltlicher Ausrichtung der in Criminalfällen von einem einländischen Gericht an ein andres einheimisches Gericht ergehenden Requisitionen, auf die Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Lande, nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern-Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, kraft dieses solchergestalt erweitert haben: daß von nun an ein jedes Amts-Guts- oder Stadtgericht in Unsern Landen, mit Inbegrif Unsers Fürstenthums Schwerin, wenn es von einem dergleichen Mecklenburg-Strelitzischen Gerichte des Stargardischen Kraises oder des Fürstenthums Raseburg, wegen einer dort anhängigen Criminal-Sache, um eine gerichtliche Verfügung ersuchet wird, für die Ausrichtung solcher Requisition, eben so wenig als von einem unter Unserer Landeshoheit stehenden Gerichte, einige Gerichts-Gebühren fordern noch nehmen, nichts desto weniger aber ein solches Subsidial-Gesuch möglichst fordersamst und nach bestem Vermögen ausrichten, oder dem requirirenden Mecklenburg-Strelitzischen Gerichte die etwanige Unmöglichkeit solcher Ausrichtung ohne Anstand, oder im Fall vordringender Hindernisse längstens binnen vierzehn Tagen nach Insinuation des Subsidial-Schreibens anzeigen, widrigenfalls aber dem ansuchenden Gerichte alle, durch den Verzug verursachte Kosten erstatten, hingegen in ähnlichen Fällen einer, dißseitig rechtshängigen Criminal-Untersuchung von den unter Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischer Landes-Hoheit belegenen Gerichten, auf gehöriges Ansuchen, gleiche unentgeltliche Rechts-Willfabrung gewärtigen solle; wobey jedoch an beyden Seiten von selbst sich verstehet: daß unter den Gerichtsgebühren die von

dem requirirten Gerichte zur Ausrichtung der jenseitigen Criminal-Requisition, verwandten baaren Auslagen nicht verstanden werden können, sondern diese allewege von dem ansuchenden Gerichte wechselseitig ohne Verzug erstattet werden müssen.

Gebieten und befehlen demnach allen Unseren Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, insoferne selbige mit Gerichtsbarkeit beliehen sind, hiemit gnädigst-ernstlich: nach Vorschrift dieser Unserer Patent-Verordnung, auf die bey ihnen einkommenden Anträge und Nachsuchungen, in ihren respectiven Erkenntnissen und Verfügungen mit gleicher Aufmerksamkeit, wie in der Constitution von 29sten December 1772 vorgeschrieben worden, und respect. bey Vermeidung des darinn angedroheten Erfolgs, sich zu achten, mithin darüber auf das genaueste zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unfre Verordnung mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel bestärkt, gewöhnlichermaassen publiciren, auch den hiesigen Anzeigen, zu Jedermanns Wissenschaft, einrücken lassen.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 26sten October 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

LS

St. W. von Dewitz.

